Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1965 Nr. 39 ausgegeben am 2. August 1965

Gesetz

vom 16. Juni 1965

betreffend Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Zweck

Zur Verhütung schwerwiegender Gleichgewichtsstörungen in der Wirtschaft und zur Erhaltung der Kaufkraft des Frankens kann die Regierung auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens die in den Art. 2 bis 6 dieses Gesetzes aufgeführten Massnahmen anordnen. Sie hat dabei auf die Bedürfnisse des Wohnungsbaues und der Landwirtschaft angemessen Rücksicht zu nehmen.

Art. 2

Ausländische Gelder

1) Die Regierung kann Banken sowie bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, verpflichten, die seit 1. Juli 1965 zugeflossenen ausländischen Gelder nicht zu verzinsen, einer Kündigungsfrist zu unterstellen und den Gegenwert auf ein Sonderkonto bei der Schweizerischen Nationalbank einzuzahlen, soweit er nicht in fremder Währung im Ausland angelegt wird.

2) Die Regierung kann ferner die Banken und die im Abs. 1 genannten Finanzgesellschaften, die Börsenagenten und Börsen- und Wertpapierhandelsfirmen sowie weitere Personen und Gesellschaften, die sich mit der Anlage von Geldern befassen, verpflichten, die Anlage ausländischer Gelder in liechtensteinischen oder schweizerischen Wertpapieren, Grundstücken und Hypotheken zu unterlassen oder zu beschränken.

3) Die Regierung kann die Verwaltungsgesellschaften von Anlagefonds, die liechtensteinische oder schweizerische Wertpapiere oder Grundstücke erwerben, verpflichten, die Abgabe von Anteilscheinen an Ausländer zu unterlassen oder zu beschränken.

Art. 3

Kreditbegrenzung

Die Regierung kann die Banken verpflichten, die Vermehrung ihrer Kredite auf eine bestimmte Quote des Kreditzuwachses der Jahre 1962 bis 1964 zu beschränken.

Art. 4

Belehnungsgrenze

Die Regierung kann Belehnungsgrenzen für Kredite und Hypothekardarlehen festsetzen, die von Banken und beaufsichtigten Versicherungsgesellschaften sowie von Versicherungs- und Fürsorgekassen zum Erwerb und zur Überbauung von liechtensteinischen oder schweizerischen Grundstücken gewährt werden.

Art. 5

Ausgabe von Immobilienzertifikaten

Die Regierung kann die Ausgabe von Anteilscheinen von Anlagefonds, die liechtensteinische oder schweizerische Grundstücke erwerben, beschränken.

Art. 6

Emissionsmarkt

1) Die Regierung kann die öffentliche Ausgabe von Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheinen und Papieren ähnlicher Art meldepflichtig erklären und nötigenfalls zeitlich so staffeln, dass eine übermässige Beanspruchung des Kapitalmarktes vermieden wird. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 80 Bst. a der Schlussabteilung des Personen- und Gesellschaftsrechtes.

2) Das Emissionsgeschäft darf nur über Banken abgewickelt werden.

Art. 7

Durchführung und Überwachung

1) Die Durchführung der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt der Bankenkommission, welche an die Weisungen der Regierung gebunden ist.

2) Zur Koordination der Konjunkturpolitik des Fürstentums Liechtenstein mit derjenigen der Schweiz wird die Bankenkommission mit der Schweizerischen Nationalbank zusammenarbeiten.

3) Die bankengesetzlichen Revisionsstellen haben bei der Überwachung mitzuwirken.

Art. 8

Auskunftspflicht

1) Die diesem Gesetz unterstehenden Personen und Gesellschaften sind verpflichtet, alle durch die zuständigen Stellen von ihnen durch allgemeine Weisung oder Einzelverfügung verlangten, für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Meldungen und Auskünfte zu erstatten und Unterlagen vorzulegen sowie deren Richtigkeit an Ort und Stelle überprüfen zu lassen.

2) Über die Meldungen, Unterlagen und Auskünfte sowie die bei Überprüfung an Ort und Stelle gemachten Feststellungen ist das Geheimnis zu bewahren.

Art. 9

Strafbestimmungen

1) Wer den von der Regierung aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt,

- wer der Pflicht zur Einreichung von Meldungen, zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Geschäftsbüchern und Belegen nicht nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- wer die ordnungsgemässe Durchführung einer amtlichen Kontrolle, insbesondere die Buchprüfung erschwert, behindert oder verunmöglicht,

wird, wenn er vorsätzlich handelt, vom Landgericht wegen Übertretung mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 100 000 Franken bestraft.

2) Handelt der Täter fahrlässig, beträgt die Geldstrafe bis zu 50 000 Franken.

3) Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder des Inhabers der Einzelfirma für Geldstrafe und Kosten, sofern die verantwortliche Geschäftsleitung nicht nachweist, dass sie alle erforderliche Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch die genannten Personen zu bewirken.

Art. 10

Inkrafttreten und Geltungsdauer

1) Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Es gilt bis zum 31. März 1966.

2) Der Landtag, gegebenenfalls der Landesausschuss (Art. 71 der Verfassung) ist ermächtigt, mit einfachem Beschluss die Gültigkeitsdauer nötigenfalls um ein Jahr zu verlängern.

gez. *Franz Josef*

gez. *Dr. Alfred Hilbe*
Fürstlicher Regierungschef-
Stellvertreter